



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

6. Oktober 2010

Nummer 24

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner .....	279
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal (Erstaufforstung in der Gemarkung Osterburg) .....	280
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das In-Kraft-Treten von Ortsrecht in den Ortschaften Dahlen und Insel .....	280
<b>3. Hansestadt Stendal (Tiefbauamt)</b>	
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg (Ausbaubeitragssatzung -ABS) vom 12.03.2003 .....	280
Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS- Untere Ohre) vom 14.12.2009 .....	281
<b>4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe 2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung .....	281
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007, Teilverfahren Nr.21183/2008 Auslegung des Sonderungsplanentwurf .....	281
<b>6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>	
Bekanntmachung der Erteilung von Leitung- und Anlagenrechtsbescheinigungen für das Fernwärmeversorgungsnetz Seehausen (Altmark) .....	282

### Landkreis Stendal

#### Satzung über die

#### Entschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

##### 1. Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und bis zum 10. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, taggenau gekürzt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro.

(4) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro gewährt.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro. Das gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen.  
Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

(7) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA), des Unterausschusses des JHA erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

Übersteigen die notwendigen Auslagen das gezahlte Sitzungsgeld je Sitzung und Tag können die Mehrkosten geltend gemacht werden. Sie können jedoch frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

(8) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Sitzungen des Kreistages
- b) Sitzungen des Vorstandes des Kreistages
- c) Sitzungen der Ausschüsse siehe §§ 7 und 8 der Hauptsatzung
- d) Sitzungen der Fraktionen
- e) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Landrat schriftlich eingeladen hat

##### 2. Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

##### 3. Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.

(3) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.

(4) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

##### 4. Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF vom 11.12.2001 (42-S2121-10) MBl LSA Nr. 14/2002 v. 11.03.2002 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### 5. Regelungen zur Erstattung

Die Erstattung der Entschädigung wird in der Dienstanweisung für den Sitzungsdienst geregelt.

##### 6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

##### 7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 27.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner vom 01.01.2006 außer Kraft.

Stendal, den 23. September 2010

Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Osterburg, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

**Gemarkung:** Osterburg  
**Flur:** 2  
**Flurstücke:** 277 / 5; 394 / 281

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,0747 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, den 20. September 2010



Hellmuth  
Landrat



Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

über das In-Kraft-Treten von Ortsrecht in den Ortschaften Dahlen und Insel

### I.

Folgendes Ortsrecht der Gemeinden Dahlen und Insel ist mit Wirkung zum 01.09.2010 aufgrund der Eingemeindung der beiden Gemeinden gegenstandslos und damit unwirksam geworden:

1. Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen vom 05.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22.03.2006, Nr. 6),
2. Hauptsatzung der Gemeinde Insel vom 09.03.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.05.2006, Nr. 11),
3. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Dahlen und seiner Ausschüsse vom 13.07.2009,
4. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Insel vom 22.07.2009,
5. Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Dahlen vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2001, Nr. 26),
6. Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Insel vom 18.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23.10.2001, Nr. 23).

### II.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung treten in den Ortschaften Dahlen und Insel die folgenden Satzungen bzw. das folgende Ortsrecht in Kraft:

1. Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.04.2010).

Die Hauptsatzung vom 01.03.2010 enthält folgenden § 23, der die Grundlage für Bekanntmachungen der Stadt Stendal bildet:

### „§ 23

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im „General-Anzeiger Altmark-Ost“. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt. (3) Sofern der Stadtrat oder ein Ausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der

Sitzung in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ sofern deren Bekanntgabe im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ zu veröffentlichen.

(4) Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GSchO), sofern deren Bekanntgabe im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

(5) Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse unvollständig oder fehlerhaft im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ geheilt.

(6) Die in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Stadtratssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "General-Anzeiger Altmark-Ost" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.“

2. Geschäftsordnung des Stadtrates vom 30.06.2003,

3. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Stendal vom 14.02.2005,

4. Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 02.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. November 2009, Nr. 25),

### III.

Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter [www.Stendal.de](http://www.Stendal.de) und unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 17.09.2010



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal (Tiefbauamt)

### 3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 12.03.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 13.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg vom 12.03.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 16 vom 23.07.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

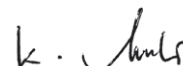
„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.09.2010



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal (Tiefbauamt)

## Satzung

### zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 13.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 383 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der **Hansestadt Stendal** für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre)“

2. In nachfolgenden Paragrafen werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „**Hansestadt Stendal**“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 1 Abs. 2; § 4 Abs. 2 und 4; § 7 Abs. 1 und 2; § 8; § 9 Abs. 1 und 2; § 10 Abs. 1 Nr. 2

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt **5,45 Euro/ha (0,000545 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.09.2010



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Haushaltssatzung

### und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe für das Haushaltsjahr 2010

#### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat **Altmärkische Höhe** in der Sitzung am **10.08.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf	1.364.800 Euro
die Ausgaben auf	1.601.800 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf	535.300 Euro
die Ausgaben auf	535.300 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt

festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 200 v.H. |

Altmärkische Höhe, den 10.08.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Altmärkische Höhe erfolgte mit Schreiben vom 22.09.2010.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 07.10.2010 bis 21.10.2010**

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen(Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Altmärkische Höhe, den 24.09.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 24.09.2010

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499  
E-mail: flaechenmanagement.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

## Mitteilung

### zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007, Teilverfahren Nr. 21183/2008 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Stadt Stendal** Gemarkung: **Stendal** Flur: **17**

Flurstücke: **176, 179**

Bezeichnung: **L 32 - Stendal**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 06.10.2010 bis 05.11.2010**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Oktober 2010, Nr. 24

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

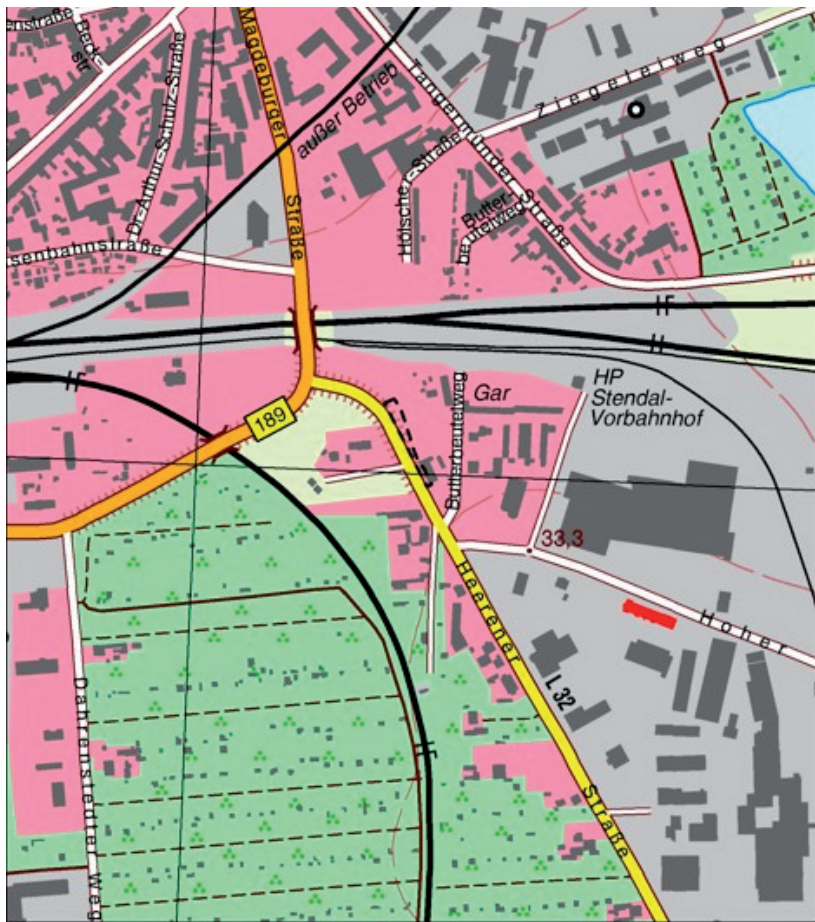
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (vergrößert)

— Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon Wärme GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

**Fernwärmeversorgungsnetz Seehausen (Altmark)**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneue-

rung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Seehausen	11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 06.10.2010 bis zum 03.11.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31